

# WERRA - MEISSNER - KREIS



## **Geschäftsordnung**

**für den Kreistag des Werra-Meißner-Kreises vom 31.01.1978  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.05.1989**

### **I. Aufgaben des Kreistagsvorsitzenden und der Kreistagsabgeordneten in der Eröffnungssitzung**

**§ 1 Eröffnungssitzung (§ 31 HKO)**

### **II. Pflichten der Kreistagsabgeordneten**

**§ 2 Unabhängigkeit, Fraktionen (§§ 26 a, 28 HKO)**

**§ 3 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen (§ 32 HKO, § 60 HGO)**

**§ 4 Das Verhalten der Kreistagsabgeordneten**

**§ 5 Amtsverschwiegenheit (§ 28 HKO, § 24 HGO)**

**§ 6 Widerstreit der Interessen (§ 18 HKO, § 25 HGO)**

**§ 7 Treuepflicht (§ 28 HKO, § 26 HGO)**

**§ 7 a Anzeigepflicht (§ 18 HKO, § 26 a HGO)**

### **III. Teilnahme des Kreisausschusses an den Kreistagssitzungen und Überwachung der Verwaltung des Kreises und der Geschäftsführung des Kreisausschusses durch den Kreistag**

**§ 8 Rechte und Pflichten (§ 32 HKO, § 59 HGO)**

**§ 9 Überwachung der Verwaltung des Kreises (§ 29 Abs. 2 HKO)**

### **IV. Einberufung zu Sitzungen**

**§ 10 Die Pflicht zur Einberufung (§ 32 HKO, §§ 56 und § 58 HGO)**

**§ 11 Formen und Fristen der Einberufung (§ 32 HKO, 58 HGO)**

## **V.Verlauf der Sitzungen**

- § 12 Sitzordnung**
- § 13 Öffentlichkeit** (§ 32 HKO, § 52 HGO)
- § 14 Beschlußfähigkeit** (§ 32 HKO, § 53 HGO)
- § 15 Abstimmung** (§§ 31, 32, 34, 47, 48, 49 HKO, § 54 HGO)
- § 16 Form der Abstimmung** (§ 32 HKO, § 54 HGO)
- § 17 Wahlen** (§ 32 HKO, § 55 HGO)
- § 18 Anträge**
- § 19 Änderungsanträge**
- § 20 Anträge zur Geschäftsordnung**
- § 21 Zurücknahme von Anträgen und Absetzung von der Tagesordnung sowie Vertagung**
- § 22 Anfragen**
- § 23 Beratung**
- § 24 Schluß der Debatte**
- § 25 Niederschrift** (§ 32 HKO, § 61 HGO)
- § 26 Ordnungsbestimmungen** (§ 32 HKO, § 60 HGO)
- § 27 Aufrechterhaltung der Sitzordnung** (§ 32 HKO, § 60 HGO)
- § 28 Störungen des Sitzungsablaufs**

## **VI.Ausschüsse**

- § 29 Aufgaben der Ausschüsse** (§ 33 HKO)
- § 29 a Wahl der Ausschussmitglieder** (§ 33 HKO, § 62 Abs. 2 HGO)
- § 30 Konstituierung der Ausschüsse**
- § 31 Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen**
- § 32 Hinzuziehung von Bürgern und Sachverständigen**
- § 33 Anwesenheit des Kreisausschusses**
- § 34 Einladung zur Ausschußsitzung**
- § 35 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

## **VII.Schlußvorschriften**

- § 36 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen**
- § 37 Inkrafttreten**

## **I. Aufgaben des Kreistagsvorsitzenden und der Kreistagsabgeordneten in der Eröffnungssitzung**

### **§ 1 Eröffnungssitzung (§ 31 HKO)**

1. Der Kreistag wählt in der 1. Sitzung nach der Wahl einen Kreistagsvorsitzenden und vier Stellvertreter/innen.
2. Bis zur Wahl des Kreistagsvorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages den Vorsitz.
3. Nach der Wahl des Kreistagsvorsitzenden und seiner Stellvertreter werden der Schriftführer und dessen Stellvertreter gewählt sowie über etwaige Einsprüche gegen die Wahl und über die Gültigkeit der Wahl Beschluss gefasst.

## **II. Pflichten der Kreistagsabgeordneten**

### **§ 2 Unabhängigkeit, Fraktionen (§§ 26 a, 28 HKO)**

1. Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.
2. Die Kreistagsabgeordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
3. Mindestens drei Abgeordnete können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion kann Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Die Fraktionen teilen dem Kreistagsvorsitzenden die Namen der Mitglieder der Fraktion, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter mit.
4. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen im Kreistag vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus.

### **§ 3 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen (§ 32 HKO, § 60 HGO)**

1. Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.
2. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Kreistagsvorsitzenden bzw. dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen.

**§ 4****Das Verhalten der Kreistagsabgeordneten**

Das Verhalten der Kreistagsabgeordneten soll der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen entsprechen. Als gewählte Vertreter der Kreisbevölkerung sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für das Wohlergehen des Kreises bewusst sein.

**§ 5****Amtsverschwiegenheit**

(§ 28 HKO, § 24 HGO)

1. Die Kreistagsabgeordneten sind wie Beamte zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr als Kreistagsabgeordnete tätig sind.
2. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann eine Geldbuße bis zur Höhe von 500,- DM verhängt werden (vgl. § 28 Abs. 2 HKO i. V. m. § 24 a Abs. 1 und 2 HGO).

**§ 6****Widerstreit der Interessen**

(§ 18 HKO, § 25 HGO)

1. Ein Kreistagsabgeordneter darf - abgesehen von Wahlen und Abberufungen - nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er
  - a) durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
  - b) Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Buchst. a) bezeichneten Personenkreis gehört,
  - c) eine natürliche oder juristische Person nach Buchst. a) kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
  - d) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Buchst. a) gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dadurch Befangenheit gegeben ist,
  - e) bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Buchst. a) als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter des Kreises angehört oder von dem Kreis in das Organ entsandt worden ist,
  - f) in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

2. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betreffende angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt.

3. Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Nr. 2.
4. Jeder Kreistagsabgeordnete ist verpflichtet, den Kreistagsvorsitzenden vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert zu unterrichten, wenn für seine Person einer der in Nr. 1 aufgezeigten Fälle vorliegt.
5. Angehörige im Sinne der Nr. 1 Buchst. b) sind:
  - a) der Verlobte,
  - b) der Ehegatte,
  - c) Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
  - d) Geschwister,
  - e) Kinder der Geschwister,
  - f) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  - g) Geschwister der Eltern,
  - h) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

### **§ 7**

#### **Treuepflicht**

(§ 28 HKO, § 26 HGO)

1. Kreistagsabgeordnete haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Kreis. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen den Kreis dann nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln.
2. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet der Kreistag.

### **§ 7 a**

#### **Anzeigepflicht**

(§ 18 HKO, § 26 a HGO)

Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband jeweils zum Ende des 1. Vierteljahres eines Kalenderjahres dem Vorsitzenden des Kreistages anzuzeigen. Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuß zur Unterrichtung zu.

### **III. Teilnahme des Kreisausschusses an den Kreistagssitzungen und Überwachung der Verwaltung des Kreises und der Geschäftsführung des Kreisausschusses durch den Kreistag**

#### **§ 8**

##### **Rechte und Pflichten**

(§ 32 HKO, § 59 HGO)

1. Der Kreisausschuss hat an den Sitzungen des Kreistages und der Kreistagsausschüsse teilzunehmen.
2. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
3. Die Auskünfte gibt der Landrat bzw. der hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete für sein Arbeitsgebiet, soweit nicht der Kreisausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt. § 45 Abs. 1 HKO findet entsprechend Anwendung.

#### **§ 9**

##### **Überwachung der Verwaltung des Kreises**

(§ 29 Abs. 2 HKO)

Neben der vom Kreistag im Einzelfall beschlossenen Einsicht in die Akten, der Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Kreistages (§ 8 Nr. 2) und durch schriftliche Anfragen (§ 22) erfolgt die Überwachung der Verwaltung des Kreises durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses an den Vorsitzenden des Kreistages und die Vorsitzenden der Fraktionen.

### **IV. Einberufung zu Sitzungen**

#### **§ 10**

##### **Die Pflicht zur Einberufung**

(§ 32 HKO, §§ 56 und § 58 HGO)

1. Der Kreistag wird durch den Kreistagsvorsitzenden einberufen. Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Wahl obliegt dem Landrat.
2. Die Einberufung des Kreistages muss erfolgen
  - a) binnen zwei Monaten nach der Wahl (Eröffnungssitzung), \*)
  - b) so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr,
  - c) unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Kreistagsabgeordneten oder auf Verlangen des Kreisausschusses, wenn der Antrag unter Angabe der zu behandelnden und zur Zuständigkeit des Kreistages gehörenden Gegenstände gestellt wird; die Kreistagsabgeordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

\*) geändert durch Art. 4 des Änderungsgesetzes vom 16.03.1988 (GVBl. I S. 235)  
jetzt: binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit

**§ 11**  
**Formen und Fristen der Einberufung**  
(§ 32 HKO, 58 HGO)

1. Die Einberufung zu den Sitzungen des Kreistages erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Der Kreistagsvorsitzende setzt die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung im Benehmen mit dem Kreisausschuss fest. Die Mitglieder des Hauptausschusses sollen mindestens eine Woche vor dem Zugang der Ladung zur Kreistagssitzung über den vorgesehenen Termin der Kreistagssitzung unterrichtet werden.
2. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Kreistagsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen; hierauf muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

**V. Verlauf der Sitzungen**

**§ 12**  
**Sitzordnung**

1. Die Sitzordnung bestimmt der Kreistagsvorsitzende. Die Kreistagsabgeordneten nehmen ihre Plätze nach Fraktionen getrennt an den für sie bereitgestellten Abgeordnetentischen ein. Am Vorstandstisch präsidiert der Kreistagsvorsitzende, neben ihm sitzt der Schriftführer.
2. Der Kreisausschuss besetzt die für ihn bereitgestellten Plätze.

**§ 13**  
**Öffentlichkeit**  
(§ 32 HKO, § 52 HGO)

1. Der Kreistag fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
2. Für einzelne Angelegenheiten kann der Kreistag die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Die Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

**§ 14**  
**Beschlußfähigkeit**  
(§ 32 HKO, § 53 HGO)

1. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Besteht bei mehr als der Hälfte der Kreistagsabgeordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 15**  
**Abstimmung**  
(§§ 31, 32, 34, 47, 48, 49 HKO, § 54 HGO)

1. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
2. Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich, soweit sie gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist; sie ist insbesondere erforderlich
  - a) bei Erzwingung des Disziplinarverfahrens gegen den Landrat oder einen Kreisbeigeordneten: gemäß § 48 HKO bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten;
  - b) bei vorzeitiger Abberufung von hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses: gemäß § 49 Abs. 1 HKO bedarf der Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten; gemäß § 49 Abs. 2 HKO genügt die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, wenn die vorzeitige Abberufung innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Kreistages erfolgt;
  - c) bei vorzeitiger Abberufung des Kreistagsvorsitzenden bzw. seiner Vertreter: gemäß § 31 Abs. 2 HKO bedarf der Beschluss einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.

3. Einer wiederholten Abstimmung bedarf es
- a) bei Beschlüssen, denen der Kreisausschuss gemäß § 34 HKO oder der Landrat gemäß § 47 Abs. 2 HKO widersprochen hat: über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistages, die mindestens drei Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu beschließen; dieser Beschluß ist endgültig, wenn der Widerspruch wegen Gefährdung des Wohls des Kreises erfolgte. Hatte der Kreisausschuss wegen Rechtsverletzung dem ersten Beschluss widersprochen, so hat er den zweiten Beschluss innerhalb eines Monats zu beanstanden, wenn auch dieser das Recht verletzt. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Kreistag oder der Kreisausschuss Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben,
  - b) bei Beschlüssen über die Abberufung von hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses: gemäß § 49 HKO darf die zweite Beratung frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Eine Abkürzung der Ladungsfrist ist nicht statthaft.

### **§ 16** **Form der Abstimmung** (§ 32 HKO, § 54 HGO)

1. Geheime Abstimmung ist unzulässig, soweit nicht gesetzlich die geheime Abstimmung ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist.
2. Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Form festzustellen ist.
3. Der Kreistagsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen fasst. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
4. Abstimmungen erfolgen im allgemeinen durch Handaufheben.
5. Das Ergebnis ist sofort durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

### **§ 17** **Wahlen** (§ 32 HKO, § 55 HGO)

1. Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im Übrigen für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Stellen der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten sind gleichartige Stellen im Sinne des Satzes 1.
2. Haben sich alle Kreistagsabgeordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

3. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden; dies gilt nicht für die Wahlen hauptamtlicher Mitglieder des Kreisausschusses.
4. Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so finden für das Wahlverfahren die für die Wahl des Kreistages geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Kreistagsvorsitzenden wahrgenommen.
5. Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Der Kreistag kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.
6. Gegen die Gültigkeit von Wahlen, die vom Kreistag nach den vorstehenden Vorschriften durchgeführt werden, kann jeder Kreistagsabgeordnete innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreistagsvorsitzenden erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Kreistag. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) mit der Maßgabe, dass die Klage gegen den Kreistag zu richten ist.

## **§ 18 Anträge**

1. Anträge zur Beschlussfassung durch den Kreistag können von Fraktionen oder mindestens drei Abgeordneten des Kreistages, von Ausschüssen und vom Kreisausschuß gestellt werden.
2. Anträge müssen eine klare und allgemein verständliche Fassung haben. Sie beginnen mit der Einleitung "Der Kreistag wolle beschließen" und müssen den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses angeben.
3. Anträge, die vor der Einberufung des Kreistages vorliegen, werden als eigenständige Punkte in die Tagesordnung aufgenommen. Später eingehende Anträge können nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dem zustimmt.
4. Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung der Kreistag zuständig ist.

5. Während der Sitzung können Anträge nach Nr. 1 zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden. Bei Beratungsgegenständen mit überwiegend informativem Charakter (Berichte des Kreisausschusses, Anfragen, Anregungen) sind Anträge nur unter der Voraussetzung der Nr. 3 Satz 2 zulässig.

### **§ 19 Änderungsanträge**

1. Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben.
2. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der Kreistagsvorsitzende die Reihenfolge.
3. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

### **§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Die Kreistagsabgeordneten sind berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beschlußfassung innerhalb des Kreistages beziehen.

### **§ 21 Zurücknahme von Anträgen und Absetzung von der Tagesordnung sowie Vertagung**

1. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller mit Zustimmung der Kreistagsabgeordneten, die den Antrag unterstützt haben, zurückgenommen werden.
2. Anträge auf Absetzung oder Vertagung einer Sache können nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn der Antragsteller vorher zur Sache gesprochen hat.

### **§ 22 Anfragen**

Anfragen sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Erläuterungen bei dem Kreistagsvorsitzenden einzureichen. Sie werden ohne Erörterung mündlich oder schriftlich beantwortet. Jedoch kann der Anfragende bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

### **§ 23 Beratung**

1. Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den Beschluss gefasst werden soll.
2. Es soll nur zur Sache gesprochen werden.
3. Zur Begründung des Antrages ist zunächst dem Berichtersteller oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben.
4. Die Worterteilung erfolgt durch den Kreistagsvorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Kreisausschuss ist auf Verlangen außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu erteilen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt der Kreistagsvorsitzende nach seinem Ermessen das Wort.
5. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
6. Der Kreistagsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
7. Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort nach Schluss der Rede erteilt.
8. Jeder Kreistagsabgeordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen
  - a) das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung;
  - b) die Richtigstellung offenbarer Mißverständnisse;
  - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
9. Nach Schluss der Besprechung oder Abstimmung sind nur noch persönliche, nicht aber Bemerkungen zur Sache statthaft.

### **§ 24 Schluß der Debatte**

1. Der Kreistagsvorsitzende stellt den Schluss der Debatte fest, wenn die Rednerliste erschöpft ist oder der Kreistag dies beschlossen hat.
2. Antrag auf Schluss der Debatte kann von jedem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat. Nachdem die Rednerliste von dem Vorsitzenden verlesen worden ist, wird ohne weitere Aussprache zur Sache über den Antrag abgestimmt.
3. Vor der Abstimmung ist jedoch auf Verlangen noch einem Redner das Wort gegen den Antrag auf Schluss der Debatte zu gewähren; er darf jedoch nicht zur Sache sprechen.

**§ 25**  
**Niederschrift**  
 (§ 32 HKO, § 61 HGO)

1. Die Sitzungen des Kreistages werden auf Tonband aufgenommen; Kreistagsabgeordneten ist dies nicht gestattet. Die Tonbandaufnahmen werden 5 Jahre nach der Sitzung gelöscht. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist (Nr. 4) und der Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Nr. 5) dürfen die Tonbandaufnahmen nur Mitgliedern der Kreisorgane zugänglich gemacht werden.
2. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jeder Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
3. Die Niederschrift ist von dem Kreistagsvorsitzenden, drei Kreistagsabgeordneten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung den einzelnen Kreistagsabgeordneten zu übersenden und anschließend eine Woche bei der Kreisverwaltung offen auszulegen.
5. Über strittige Einwendungen gegen die Niederschrift, die bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist zu erheben sind, entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.

**§ 26**  
**Ordnungsbestimmungen**  
 (§ 32 HKO, § 60 HGO)

Der Kreistagsvorsitzende kann den Redner, der vom Gegenstand der Beratung abschweift, "zur Sache", und Redner, welche die Ordnung verletzen, "zur Ordnung" rufen. Der Kreistagsvorsitzende kann bei erfolglosem zweimaligem Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" in derselben Rede dem Redner das Wort entziehen.

**§ 27**  
**Aufrechterhaltung der Sitzordnung**  
 (§ 32 HKO, § 60 HGO)

1. Der Kreistagsvorsitzende kann einen Kreistagsabgeordneten bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.
2. Der Kreistag kann auf Antrag des Kreistagsvorsitzenden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100,-- DM, bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, festsetzen. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.

**§ 28**  
**Störungen des Sitzungsablaufs**

1. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Kreistagsvorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.
2. Bei andauernder Unruhe kann der Kreistagsvorsitzende mit Zustimmung des Kreistages die Sitzung aufheben.
3. Wer von den Zuhörern Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung verletzt, kann nach erfolgloser Ermahnung auf Anordnung des Kreistagsvorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.
4. Entsteht unter den Zuhörern eine störende Unruhe, so kann der Kreistagsvorsitzende nach erfolgloser Ermahnung anordnen, dass alle Zuhörer den Sitzungsraum zu verlassen haben.

**VI. Ausschüsse**

**§ 29**  
**Aufgaben der Ausschüsse**  
(§ 33 HKO)

1. Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse des Kreistages gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten.
2. Die Ausschüsse behandeln die Gegenstände, die ihnen vom Kreistag zugewiesen werden. Unbeschadet dieser Vorschrift hat der Hauptausschuss die Sitzungen des Kreistages vorzubereiten und den Kreistagsvorsitzenden bei seiner Arbeit zu beraten. In Eilfällen kann der Kreistagsvorsitzende im Benehmen mit seinen Stellvertretern und dem Vorsitzenden des Hauptausschusses Gegenstände den Ausschüssen zur Beratung zuweisen.
3. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit im Kreistag durch ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder Bericht zu erstatten.
4. Der Kreistag kann, soweit er nicht gemäß § 30 HKO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

**§ 29 a**  
**Wahl der Ausschussmitglieder**  
(§ 33 HKO, § 62 Abs. 2 HGO)

1. Der Kreistag kann die Ausschussmitglieder selbst wählen. Anstelle der Wahl der Ausschußmitglieder kann der Kreistag beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen; § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Kreistagsvorsitzenden, nach der Konstituierung eines

Ausschusses auch dessen Vorsitzenden, von den Fraktionen schriftlich benannt; der Kreistagsvorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

2. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen.

### **§ 30**

#### **Konstituierung der Ausschüsse**

1. Die erste Sitzung eines Ausschusses beruft der Kreistagsvorsitzende ein.
2. Unter seinem Vorsitz wird der Vorsitzende des Ausschusses gewählt. Dieser leitet anschließend die Wahl seines Stellvertreters.

### **§ 31**

#### **Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen**

1. Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.
2. Der Kreistagsvorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme mitzuwirken. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuß einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden.
3. Die anderen Kreistagsabgeordneten können als Zuhörer an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
4. Ausschussmitglieder, die verhindert sind, haben unverzüglich dem Stellvertreter die Einladung mit Beratungsunterlagen zu übersenden.
5. Für den Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl von hauptamtlichen Kreisausschußmitgliedern finden die Nr. 1 bis 3 und die § 32 und 33 keine Anwendung (§ 38 Abs. 2 HKO).

### **§ 32**

#### **Hinzuziehung von Bürgern und Sachverständigen**

1. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung überwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
2. Die Aussprache und die Abstimmung soll anschließend nur unter den Kreistagsabgeordneten erfolgen.

**§ 33**  
**Anwesenheit des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss muss bei jeder Ausschußsitzung vertreten sein. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Kreisausschusses verlangen.

**§ 34**  
**Einladung zur Ausschußsitzung**

Der Vorsitzende des Ausschusses setzt die Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschußsitzung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages und des Kreisausschusses fest.

**§ 35**  
**Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

Soweit sich nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt, finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung. § 25 Nr. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass neben dem Vorsitzenden und dem Schriftführer nur zwei Ausschußmitglieder die Niederschrift unterzeichnen.

**VII. Schlußvorschriften**

**§ 36**  
**Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen**

1. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Kreistagsvorsitzende; in Fällen von besonderer Bedeutung oder bei Meinungsverschiedenheiten soll er vorher seine Stellvertreter und den Vorsitzenden des Hauptausschusses hören. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur der Kreistag beschließen.
2. Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluß des Kreistages zugelassen werden.

**§ 37 \*)**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

*\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung vom 31.01.1978*